

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 19.09.2016

Drucksache Nr. **2016/202**
Federführung Stadtkämmerei
Sachbearbeiter Christina Schnitzler
Stand 06.09.2016
Aktenzeichen 892.214
Mitwirkung

Betrauungsakt sowie Ausfallbürgschaft für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt den als Anlage beigefügten Betrauungsakt und beauftragt die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist, Wangen mit den darin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
2. Der Betrauungsakt wird unbefristet erlassen; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese insbesondere aufgrund Hinweises der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich werden und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses nicht verändern.
4. Unter dem Vorbehalt, dass das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde den Betrauungsakt genehmigt, ermächtigt der Gemeinderat die Stadtverwaltung folgende Ausfallbürgschaften für Verpflichtungen der Hospitalstiftung zu erteilen:

Ausfallbürgschaft für	max. Betrag (€)	bis
Kredit Kreissparkasse Ravensburg	2.624.000	31.07.2022
Kredit KfW/Kreissparkasse Ravensburg	1.912.500	30.06.2042
Anschlussfinanzierung L-Bank	215.000	31.12.2026
Rückforderungsanspruch LRA Ravensburg	705.000	31.08.2041
	5.456.500	

Sachdarstellung

Im Zuge des Neubaus des Pflegeheimes hat die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (Hospitalstiftung) zwei Kredite aufgenommen:

Die Kredite wurden durch Eintragung von Grundschulden im Erbbaurechtbuch (Der Neubau

ist auf einem städtischen Grundstück errichtet, an dem zugunsten der Hospitalstiftung ein Erbbaurecht bestellt ist.) sowie im Grundbuch für das Kohlerhaus dinglich abgesichert.

Ferner hat die Hospitalstiftung für den Neubau Fördermittel des Landkreises Ravensburg in Höhe von insgesamt 709.000 € erhalten. Die Fördermittelgewährung unterliegt einer Zweckbindung bis zum August 2041. Diese Zweckbindung wurde ebenfalls durch entsprechende Grundbucheintragungen abgesichert.

Gem. § 87 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 GemO darf die Hospitalstiftung zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Hierauf hat das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde hingewiesen. Danach sind die erfolgten Grundbucheintragungen gem. § 117 Abs. 2 GemO nichtig. Das Grund- bzw. Erbbaurechtbuch ist zu berichtigen.

Die Kredit- bzw. Fördergeber bestehen jedoch auf eine entsprechende Absicherung ihrer Ansprüche. Es kommt insoweit nur die Bestellung einer entsprechenden Ausfallbürgschaft seitens der Stadt zugunsten der Hospitalstiftung in Betracht.

Zusätzlich muss die Hospitalstiftung im November 2016 einen Kredit für das Kohlerhaus mit einer Restschuld in Höhe von ca. 215.000 € umschulden. Für den Anschlusskredit wird ebenfalls eine Absicherung benötigt.

Insgesamt sind folgende Forderungen durch Ausfallbürgschaften abzusichern:

	Auszahlungsbetrag	Valuta 31.10.2016	Laufzeit bis	Restschuld
Pflegeheim Kredite				
KFW Darlehen	2.800.000	2.623.472,77	31.07.2022	2.148.748,88
Geldmarktkredit KSK	2.000.000	1.912.500,00	30.06.2042	-
Pflegeheim Förderung				
Landkreis Ravensburg	709.000	704.024,01	01.08.2041	-
Kohlerhaus				
L-Bank Förderdarlehen	447.892	214.717,02	31.10.2016	214.717,02
			31.08.2026	-
		5.454.713,80		

A. Betrauungsakt

Aufgrund des Wertes der Ausfallbürgschaften stellt dies eine relevante Beihilfe im Sinne der EU-Richtlinien dar und ist nur unter engen Voraussetzungen ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission zulässig. Neben der Ausfallbürgschaft hat die Stadt der Hospitalstiftung gelegentlich auch Überbrückungskredite gewährt sowie das Erbbaugrundstück zu einem ermäßigten Erbbauzins zur Verfügung gestellt. Auch diese Unterstützungen sind nunmehr im Gesamtzusammenhang als beihilferechtlich relevant zu behandeln.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind staatliche Beihilfen zulässig.

Gem. Beschluss der EU-Kommission vom 11.01.2012 (DAWI-Beschluss) sind dies folgende Voraussetzungen:

1. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI Leistungen)

Grundsätzlich sind Beihilfen für Unternehmen seitens staatlicher Stellen unzulässig. Lediglich für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, hier u.a. insbesondere zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege,...den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen sind zulässig.

Gem. § 5 Landespflegegesetz sind auch die Gemeinden verpflichtet, Pflegeheime zu fördern. Das Erbringen von Pflegeleistungen stellt daher eine Leistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar.

Hinsichtlich der Ausfallbürgschaft für den Kredit zugunsten des Kohlerhauses ist hier die

DAWI-Leistung durch den Sozialen Wohnungsbau bzw. die Unterstützung für ältere Einwohner gegeben.

2. Ausgleich

Bestimmte DAWI-Leistungen können nicht ohne besondere finanzielle Unterstützung durch staatliche Stellen (Bund, Länder, Kommunen) erbracht werden. Für die Erbringung der DAWI soll das Unternehmen einen angemessenen finanziellen Ausgleich erhalten. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht höher sein als erforderlich ist, um die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken.

Die Hospitalstiftung hat als kommunale Stiftung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Bestimmungen keine Möglichkeit Grundschulden zu bestellen. Dies führt zu einer Benachteiligung gegenüber privaten Unternehmen. Als kommunale Stiftung ist sie insoweit auch auf die Unterstützung der Kommune angewiesen. Der Hospitalstiftung fließen dadurch keine Geldmittel unmittelbar zu, gleichwohl hat sie einen finanziellen Vorteil, der nach beihilferechtlichen Bestimmungen in einen Geldbetrag umzurechnen ist. Es finden hierfür *die Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften* sowie die *Mitteilung über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze* Anwendung. Referenzzinssatz ist der IBOR (Interbank Offered Rate). Hinsichtlich des Erbbauzinses ist hier ein marktüblicher Erbbauzins gegenüber zu stellen.

3. Betrauungsakt

Die Erbringung der DAWI-Leistung muss dem Unternehmen im Wege eines oder mehrerer Betrauungsakte übertragen worden sein. Im Betrauungsakt muss u.a. festgelegt sein

- Gegenstand und Dauer (max. 10 Jahre),
- Das Unternehmen und das betreffende Gebiet
- Ausgleichsleistung und Parameter für die Berechnung sowie Überwachung der Ausgleichsleistung,
- Maßnahmen zur Vermeidung der Überkompensation sowie zur Rückforderung,
- Ein Verweis auf den entsprechenden Beschluss der EU-Kommission.

Ein entsprechender Betrauungsakt ist in der Anlage beigefügt und soll im Rahmen der Sitzung beschlossen werden.

B. Ausfallbürgschaft

Bereits im Juli 2013 hatte der Gemeinderat einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Hospitalstiftung in Höhe von 3,8 Mio. € für das Darlehen der Kreissparkasse Ravensburg zugestimmt. Diese Ausfallbürgschaft war jedoch bis zur Grundbucheintragung befristet und es fehlte auch an einer entsprechenden Betrauung nach EU-Recht. Die notwendigen Ausfallbürgschaften sind daher vom Gemeinderat erneut zu beschließen.

Grundsätzlich darf die Ausgleichsleistung, also z.B. eine Ausfallbürgschaft, erst gewährt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Betrauungsakt genehmigt hat. Die für die Hospitalstiftung erforderlichen Ausfallbürgschaften können daher vom Gemeinderat nur unter dem Vorbehalt, dass das Regierungspräsidium den Betrauungsakt genehmigt, beschlossen werden.

Die Ausfallbürgschaften sollen jeweils für die Dauer der Kreditvereinbarung (Zinsbindung) bzw. Zweckbindung erteilt werden. Für evtl. Anschlussfinanzierungen müssen erneute Ausfallbürgschaften beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen